

Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2025	Münster, den 22.05.	Nr. 71
------	---------------------	--------

Inhalt

Nr. 71	<p>Bauleitplanung der Stadt Münster</p> <p>42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster „Solarpark Trauen Nord“</p> <p>Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)</p>
--------	--

Bauleitplanung der Stadt Munster

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 24.04.2025 (Az.: 61.21.016.034) gem. § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Munster am 19.12.2024 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Trauen Nord“ genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Trauen Nord“ umfasst eine ca. 18 ha große Fläche, welche sich ca. 100 m nordöstlich der Ortslage von Trauen befindet. Das Plangebiet und der Geltungsbereich ist östlich der Bahntrasse „Beckedorf – Munster“ gelegen und ragt hier halbinselförmig in einen großen, das Plangebiet umschließenden Forstbestand hinein.

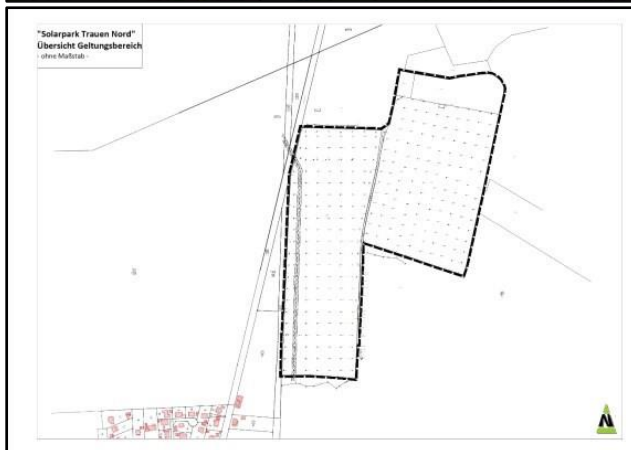
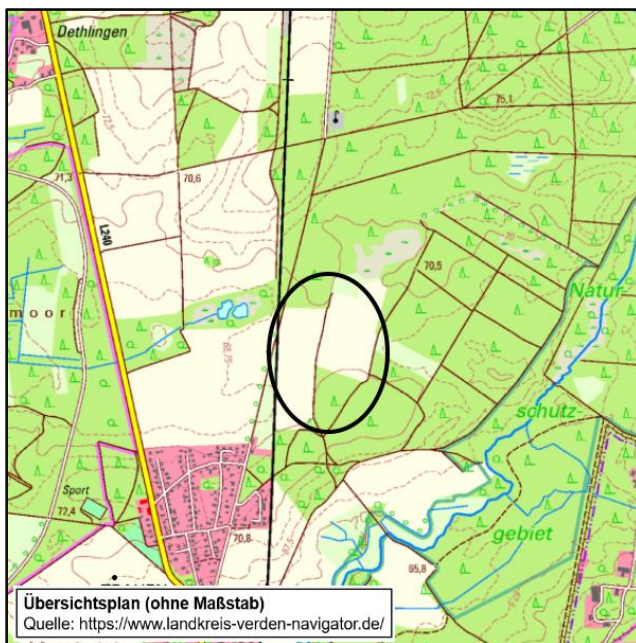


Abbildung: Lage im Raum
Teiländerung

Abbildung: Geltungsbereich der FNP-

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 18 ha in der Ortschaft Trauen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Trauen Nord“ wirksam.** Jedermann kann die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Trauen Nord“ zusammen mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Munster, Fachbereich 3, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, während der Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Munster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemachten worden sind.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Trauen Nord“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse www.munster.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Flächennutzungsplan“ eingestellt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse www.munster.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Bekanntmachung Bauleitpläne“.

Munster, den 22.05.2025

Stadt Munster
Der Bürgermeister
gez. i. V. Anna Adamczak